gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

### 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: REINEX -1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Reiniger (pH > 9)

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

REINEX GmbH & Co. KG Bladenhorster Straße 114 D - 44575 Castrop-Rauxel

Germany

Tel: +49 2305 - 92392-0 Fax: +49 2305 - 21511 Email: info@reinexchemie.de

**1.4 Notrufnummer:** Notfalltelefon: +49 2305 - 92392-0 (08.00 - 17.00 Uhr)

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412 Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

# 2.2 Kennzeichnungselemente:

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

### Gefahi



### Gefahrenhinweise:

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

### Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280: Schutzhandschuhe /Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P501: Inhalt / Behälter an eine autorisierte Abfallsammlung entsorgen.

# **Zusätzliche Information:**

EUH208: Enthält d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

# Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts

### 2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht relevant

# ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf Grundlage von anionischen, ionischen und phosphonatischen Tensiden

### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		
CAS:		Natriumcarbonat		ATP CLP00	
	207-838-8 011-005-00-2 01-2119485498-19-XXX X	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	<u>(1)</u>	25 - <50 %
CAS:		Benzenesulfonic acid	, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	Selbsteingestuft	
	270-115-0 Nicht zutreffend 01-2119489428-22-XXX y	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: Gefahr	H315 -	25 - <40 %
CAS:		d-Limonen		Selbsteingestuft	
	227-813-5 Nicht zutreffend 01-2119529223-47-XXX X	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 1: H410; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Gefahr	(!) (i) (b) (b)	<1 %

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als durch Einatmung gefährlich eingestuften Substanzen enthält. Im Falle von Vergiftungssymptomen ist der Betroffene jedoch aus dem Berührungsbereich zu entfernen und mit frischer Luft zu versorgen. Ärztliche Betreuung anfordern, wenn sich die Symptome verschlimmern oder diese anhalten.

# Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen. Siehe Abschnitte 8 und 13.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 40 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

# 7.3 Spezifische Endanwendungen:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# REINEX

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte			
d-Limonen		MAK (8h)	20 ppm	110 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 5989-27-5		MAK (STEL)	40 ppm	220 mg/m <sup>3</sup>
EC: 227-813-5		Jahr	2015	
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol		MAK (8h)		20 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 128-37-0		MAK (STEL)		40 mg/m <sup>3</sup>
EC: 204-881-4		Jahr	2015	•

Staub (einatembare fraktion): MAK (8h) = 4mg/m3 // einatembare fraktion = 1.5 mg/m3

### **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Exp	positionszeit Langzeit Expositionsz		positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Natriumcarbonat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 497-19-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 207-838-8	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	10 mg/m <sup>3</sup>
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 68411-30-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	170 mg/kg	Nicht relevant
EC: 270-115-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	12 mg/m <sup>3</sup>	12 mg/m <sup>3</sup>
d-Limonen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 227-813-5	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	33,3 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

# DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale		
Natriumcarbonat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
CAS: 497-19-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
EC: 207-838-8	Einatmung	Nicht relevant	10 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	Nicht relevant	
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,85 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 68411-30-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	85 mg/kg	Nicht relevant	
EC: 270-115-0	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/m³	3 mg/m³	
d-Limonen	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,76 mg/kg	Nicht relevant	
CAS: 5989-27-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	
EC: 227-813-5	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	8,33 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	

# PNEC:

Identifizierung				
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	STP	3,43 mg/L	Frisches Wasser	0,268 mg/L
CAS: 68411-30-3	Boden	35 mg/kg	Meerwasser	0,0268 mg/L
EC: 270-115-0	Intermittierende	0,0167 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	8,1 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	8,1 mg/kg
d-Limonen	STP	1,8 mg/L	Frisches Wasser	0,0054 mg/L
CAS: 5989-27-5	Boden	0,262 mg/kg	Meerwasser	0,00054 mg/L
EC: 227-813-5	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	1,32 mg/kg
	Oral	3,33 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,13 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

### C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panoramabrille gegen Flüssigkeitsspritzer	CATII	EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

# E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

# Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 0,82 % Gewicht

Dichte der flüchtigen 11,79 kg/m³ (11,79 g/L)

organischen Verbindungen bei

20 °C:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

Nicht relevant \*

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Mittlere Kohlenstoffzahl: 10

137,93 g/mol Mittleres Molekülgewicht:

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen:** 

Physischer Zustand bei 20 °C: Feststoff Aussehen: Waage Farbe: Zitrone Geruch: leicht

Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: Nicht relevant \* Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant \*

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Nicht relevant \* Verdunstungsrate bei 20 °C:

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1433 kg/m<sup>3</sup> Relative Dichte bei 20 °C: 1,433

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: 9 - 11 auf 5 % Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \* Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \* Nicht relevant \* Explosive Eigenschaften: Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Nicht zutreffend Entflammungstemperatur: Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \* Selbstentflammungstemperatur: Nicht relevant \* Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \* Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

> Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \* Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

# Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A.- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

# REINEX 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### Sonstige Angaben

Nicht relevant

# Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Al	Akute Toxizität	
Natriumcarbonat	LD50 oral	4090 mg/kg	Ratte
CAS: 497-19-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 207-838-8	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	LD50 oral	1260 mg/kg	Ratte
CAS: 68411-30-3	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 270-115-0	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	
d-Limonen	LD50 oral	4400 mg/kg	Ratte
CAS: 5989-27-5	LD50 kutan	5100 mg/kg	Kaninchen
EC: 227-813-5	CL50 Einatmung	>20 mg/L	

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

### 12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Natriumcarbonat	CL50	740 mg/L (96 h)	Gambussia afinis	Fisch
CAS: 497-19-8	EC50	265 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 207-838-8	EC50	Nicht relevant		
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	CL50	1,67 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 68411-30-3	EC50	2,9 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 270-115-0	EC50	29 mg/L (96 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
d-Limonen	CL50	0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 5989-27-5	EC50	0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krustentier
EC: 227-813-5	EC50	0,1 - 1 mg/L		Alge

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	34,3 mg/L
CAS: 68411-30-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	29 Tage
EC: 270-115-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %
d-Limonen	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 227-813-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	FBK	2
CAS: 68411-30-3	POW Protokoll	3,32
EC: 270-115-0	Potenzial	Niedrig

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### REINEX

# 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
d-Limonen	FBK	660
CAS: 5989-27-5	POW Protokoll	4,83
EC: 227-813-5	Potenzial	Wysoki

### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
d-Limonen	Koc	6324	Henry	Nicht relevant
CAS: 5989-27-5	Fazit		Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 227-813-5	σ	2,675E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 15*	Laugen	Gefährlich

### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung, HP6 akute Toxizität

## Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

### 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Phosphate	% (Gew./Gew.) < 5
Nichtionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) >= 30
Duftstoffe	

Allergene Düfte: d-Limonen (D-LIMONENE).

# Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

### Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

# Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

### **REINEX**

### 1047 - Reinex fresh WC-Duftsteine Lemon Nachfüllpack (2 pack)

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

### Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

### Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

# Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### Main Literaturquellen:

http://esis.jrc.ec.europa.eu

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

### Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
- -IMDG: Internationaler Seeschifffahrts-Code für Gefahrengüter
- -IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
- -ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- -COD: chemischer Sauerstoffbedarf
- -DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
- -BCF: Biokonzentrationsfaktor
- -LD50: tödliche Dosis 50
- -CL50: tödliche Konzentration 50
- -EC50: Effektive Konzentration 50
- -Log-POW: Koeffizenter Logarithmusverteilung Oktanol-Wasser
- -Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.